

## Vorstand/Geschäftsführung

### Das Wort des Präsidenten



#### Im Dienste unserer Mitglieder

Gemäss Geldwäschereigesetz haben Sie sich als Finanzintermediär unter bestimmten Voraussetzungen einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen. Sie wählen hierzu den VQF aus. Für unsere rund 1700 Mitglieder erbringen wir tagtäglich einen bunten Strauss von Dienstleistungen. Und dies immer noch zu denselben Ansätzen wie beim Start des VQF, nein noch besser, auf den File-Gebühren gewährten wir Ihnen auch dieses Jahr wieder einen Rabatt von 30%. Darüber hinaus wehren wir uns für Sie, z.B. dass im Rahmen der Aufsichtsabgabe nur die direkten Aufsichtskosten bezahlt werden müssen anstatt der gesamten Kosten der Kontrollstelle. Wir beraten Sie bezüglich Unterstellungsfragen und klären Prozesse und Abläufe. Die Handhabung des GwG ist „daily business“ geworden, dies merken Sie daran, dass wir Sie ab 2008 nur noch alle zwei Jahre zum Besuch der Weiterbildungsveranstaltung aufbieten werden.

Wir sind dauernd bestrebt, Service und Dienstleistungen gegenüber unseren Mitgliedern zu verbessern. Die im November dieses Jahres durchgeführte Zufriedenheitsumfrage wird uns weitere wertvolle Hinweise liefern. Vielen Dank für ihre Mitarbeit.

#### Im Dienste unserer Kunden!

*(Quelle: Peter Rupper, Präsident)*

Inhalt	Seite
Dokumentationspflicht bei der Übergabe von GwG-Files an einen anderen FI	2
Aus der Praxis der Aufsichtskommission	2-3
Eigene Formulare oder VQF-Formulare?	3
Gesuch um Sperrung von Registerauskünften	4
Was erwartet Sie anlässlich der Weiterbildung 06/07	4
Änderungen des Ausbildungskonzeptes des VQF	5
Stand der FINMA	5
Reminder: Mitgliederzufriedenheitsumfrage	5
Anfechtung der Aufsichtsabgabe	6

## Fachstelle

### Dokumentationspflicht bei der Übergabe von GwG-Files an einen anderen FI

Gemäss Art. 7 GwG muss der Finanzintermediär über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Finanzintermediär die Unterlagen zur Identifikation der Vertragspartei bis zehn Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufzubewahren. Die Transaktionsbelege sind bis zehn Jahre nach der Transaktion aufzubewahren (Art. 7 Abs. 3 GwG sowie Art. 28 Regl. VQF). Es handelt sich dabei um eine der Sorgfaltspflichten, die Finanzintermediäre einzuhalten haben.

Wie verhält es sich denn aber mit der Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflicht, wenn das GwG-File auf einen anderen Finanzintermediär übertragen werden soll? Kann da die Geschäftsbeziehung einfach beendet und das ganze Dossier an den neuen Finanzintermediär übergeben werden?

Grundsätzlich muss der Finanzintermediär bei Abgängen von GwG-Mandaten die Originaldokumente dieser Geschäftsbeziehung aufbewahren. In Ausnahmefällen, die von der Aufsichtscommission des VQF genehmigt werden müssen, kann der Finanzintermediär anstatt der Originale, die Kopien der Dokumente aufbewahren und die Originale an den neuen Finanzintermediär übergeben, wenn dies für das jeweilige Geschäft notwendig sein sollte. Nicht akzeptiert wird die vollständige Dossierübergabe an einen anderen Finanzintermediär, so dass beim übergebenden Finanzintermediär keine Dokumente über diese Geschäftsbeziehung mehr vorhanden sind. Zum einen würde der übergebende Finanzintermediär – für ihn ist diese Vertragsbeziehung beendet – der Dokumentationspflicht gem. Art. 7 GwG und Art. 28 Regl. VQF nicht nachkommen und zum anderen wäre dieses beendete GwG-File für den VQF nicht mehr prüfbar. Selbst wenn das GwG-File an ein anderes Mitglied des VQF übergeben würde und somit für den VQF noch prüfbar wäre, würde sich dann

die Frage stellen, welcher Finanzintermediär bei festgestellten Verstössen zu sanktionieren wäre.

Zu beachten gilt auch, dass die übernommenen Dokumente den „neuen“ Finanzintermediär nicht von der Identifizierungspflicht, der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten etc. befreien, denn für ihn handelt es sich beim übernommenen Dossier um eine neue Vertragspartei, die bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu identifizieren ist. Die übernommenen Unterlagen dienen somit höchstens zur Vervollständigung der eigenen Dokumente und zur Dokumentation des bisher Geschehenen.

*(Quelle: Fachstelle)*

## Aufsichtskommission

### Aus der Praxis der Aufsichtscommission

**Die Aufsichtscommission hat gestützt auf Art. 44 ff Reglement VQF unter anderem die Kompetenz, Verstösse gegen das Reglement und die Statuten des VQF zu sanktionieren. Kenntnis von solchen Verstössen erhält die Aufsichtscommission durch die periodischen GwG-Kontrollen bei ihren Mitgliedern. Nachfolgend zwei Beispiele aus der Praxis:**

#### Ausschlussentscheid

Der vom Ausschlussentscheid betroffene FI wurde bereits im Jahre 2003, gestützt auf die damals durchgeführte GwG-Kontrolle, wegen Verletzung der Identifikationspflicht, der Verletzung der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, der Verletzung der besonderen Abklärungspflicht sowie damit einhergehend der Verletzung der Dokumentationspflicht von der Aufsichtscommission mit einer Konventionalstrafe belegt. Dieser Entscheid blieb unangefochten. Bei der erneuten GwG-Kontrolle stellte sich die Situation noch etwas komplexer dar, indem der FI inzwischen eine juristische Person (als selbständigen FI) mit Sitz in der Zentralschweiz gegründet hatte. In der Folge wurden die Treuhandverträge mit den Kunden des FI zum überwiegenden Teil auf die jur. Person und ausnahmsweise auf den FI (als Einzelfirma) ausgestellt. Die Erträge aus diesen Treuhandverträgen mit der juristischen Person als Vertragspartner flossen allerdings in die Einzelfirma. Diese führte aber keine Buchhaltung! Eine systematische Kontrolle der Transaktionen war damit verunmöglicht.

Von den anlässlich der Nachkontrolle überprüften sämtlichen 32 Files (beider Finanzintermediäre) mussten deren 28 beanstandet werden. In 11 Files konnte kein gültiges Identifikationsdokument gefunden werden. Aber nicht nur die formelle auch die materielle Identifikationspflicht (Kundenprofil gemäss Art. 11 VQF-Reglement) war verletzt, indem nur bruchstückweise Informationen zu den Kunden des FI vorlagen und dokumentiert wurden. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine Sitzgesellschaft, so ist die wirtschaftliche Berechtigung abzuklären (Art. 19 VQF-Reglement). In vier solchen Fällen hat es der FI unterlassen den wirtschaftlich Berechtigten an den ein-

## Aufsichtskommission

### Eigene Formulare oder VQF-Formulare?

gebrachten Vermögenswerten ordnungsgemäss festzustellen. Auch bei der Entgegennahme von namhaften Bargeldbeträgen war der FI sehr unkritisch und hat keinerlei besondere Abklärungen (Art. 23 ff. VQF-Reglement) getätigt, welche aber aufgrund der spez. Situationen angezeigt gewesen wären.

Aufgrund der festgestellten, desaströsen Situation beim FI war für die Aufsichtskommission klar, dass dieser FI (als Wiederholungstäter) ebenso wie die von ihm beherrschte juristische Person offensichtlich keine Gewähr mehr boten für die Einhaltung der Pflichten gemäss GwG sowie der Statuten und Reglemente des VQF. Damit aber waren auch die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der SRO VQF nicht mehr gegeben (Art. 5 Abs. 1 und 2 VQF-Reglement i.V.m. Art. 4 lit. b VQF-Statuten).

Sowohl die Einzelfirma als auch die vom FI beherrschte juristische Person wurden mit der härtesten Sanktion, welche die Aufsichtskommission aussprechen kann, dem Vereinsausschluss sowie einer namhaften Busse bestraft.

*(Quelle: Aufsichtskommission)*

Im zweiten Fall hatte die Aufsichtskommission über die Verletzung von formellen und materiellen Identifikationspflichten zu befinden.

Dabei stellte sich die Frage, ob der FI auch eigene Formulare verwenden darf oder ob er in jedem Fall die VQF-Formulare zu verwenden hat.

Grundsätzlich darf der FI auch eigene Formulare verwenden. Diese eigenen Formulare müssen aber zwingend alle Angaben der entsprechenden VQF-Formulare enthalten.

Der FI als Neumitglied verwendete eigene Formulare, welche den Anforderungen der VQF-Reglemente nicht genügten. So ist beispielsweise das VQF-Mitglied verpflichtet, bei auf Dauer angelegten Kundenbeziehungen, anlässlich der Aufnahme der Geschäftsbeziehung jeweils ein individuelles Kundenprofil gem. Art. 11 ff. VQF-Reglement zu erstellen. Das vom FI verwendete, eigene Formular enthielt keinerlei Angaben über die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte. Damit entspricht dieses Schriftstück nicht den Anforderungen an ein Kundenprofil gemäss VQF-Reglement. Die materielle Identifikation in Form eines individuellen Kundenprofils erlaubt es dem FI, die Herkunft der involvierten Vermögenswerte, den Zweck der Transaktionen und der Geschäftsbeziehung nachzuvollziehen und deren Rechtmässigkeit zu plausibilisieren bzw. Sachverhalte zu erkennen die besondere Abklärungen erfordern (Art. 11 i.V.m. Art. 23 ff. VQF-Reglement).

Ebenso verwendete der FI für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ein eigenes und nicht das VQF-Formular 902.9. Das Mitglied hat es unterlassen, bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung auch die wirtschaftlich berechnete Person ordnungsgemäss festzustellen. Das „Certificate of Foreign Status of Beneficial Owner for US Tax Withholding“, welches das Mitglied in den entsprechenden Files abgelegt hatte, genügt den Anforderungen an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss GwG und VQF-Reglement nicht.

Die Lehre aus diesem Beispiel: Vor Verwendung eigener Formulare durch den FI hat dieser genauestens festzustellen, ob

sein Formular allen Anforderungen des entsprechenden VQF-Formulars genügt.

Die Aufsichtskommission hat bei ihrer Sanktion in diesem Fall berücksichtigt, dass es sich bei der GwG-Kontrolle um die erste Kontrolle des Mitgliedes seit dessen Eintritt in die SRO VQF handelt. Es konnte weder ein böswilliges noch ein grobfahrlässiges Verhalten des Mitgliedes festgestellt werden, weshalb trotz der an sich festgestellten, schwerwiegenden Verstösse auf einen Ausschluss des Mitgliedes verzichtet wurde. Das Mitglied wurde mit einer Geldbusse sanktioniert.

*(Quelle: Aufsichtskommission)*

## Kontrollstelle

### Gesuch um Sperrung von Registerauskünften

**Grundsätzlich erteilt die Kontrollstelle auf Anfrage Dritter Auskünfte darüber, ob jemand bei einer Selbstregulierungsorganisation oder bei der Kontrollstelle angeschlossen ist. Jeder Finanzintermediär hat nun neu die Möglichkeit, ein Gesuch um Sperrung von Registerauskünften bei der Kontrollstelle einzureichen.**

Wünscht ein Finanzintermediär die Sperrung seiner Daten für Registerauskünfte durch die Kontrollstelle, hat er dieser ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen. Aus technischen und verfahrensrechtlichen Gründen ist es gemäss Kontrollstelle leider nicht möglich, im direkten Austausch mit dem VQF zu handeln.

Nach Gutheissung des Gesuchs wird die

Kontrollstelle bei konkreten Anfragen nur noch mitteilen, dass sie keine Auskünfte zum entsprechend Finanzintermediär erteilt. An diese Regelung wird sich die Kontrollstelle sowohl im mündlichen wie auch im schriftlichen Kontakt halten, unabhängig davon, wer die auskunftersuchende Person ist. Vorbehalten bleiben selbstredend Amts- und Rechtshilfegesuche zuständiger Behörden des In- und Auslandes.

Die Kontrollstelle ist jedoch weiterhin der Ansicht, dass die Nachteile einer solchen Sperrung von Registerauskünften überwiegen, dies sowohl aus individueller Sicht als auch aus Sicht des Finanzplatzes.

*(Quelle: Kontrollstelle/Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)*

## Geschäftsführung / Fachstelle

### Was erwartet Sie anlässlich der Weiterbildung 06/07

**Wie jedes Jahr wollen wir Ihnen auch im 2006 wieder einen kurzen Ausblick darüber geben, was Sie an den Weiterbildungsveranstaltungen 06/07 erwarten wird.**

Obwohl sich der VQF von der Kontrollstelle mit dem revidierten Ausbildungskonzept die Möglichkeit hat einräumen lassen, die Weiterbildung nur noch alle zwei Jahre durchzuführen, wird der zweijährige Zyklus frühestens auf Januar 2008 eingeführt werden. Im 2007 wird die Weiterbildung an das Kalenderjahr angepasst, es gibt somit einen verlängerten Zyklus vom November 2006 bis Ende 2007.

Nun, was wollen wir Ihnen in diesen rund 25 Weiterbildungsveranstaltungen in den nächsten 14 Monaten vermitteln? Die Weiterbildungsveranstaltung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil orientieren wir Sie über strukturelle, organisatorische und personelle Änderungen beim VQF. Interessant sind für Sie sodann sicherlich die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung aber auch die Entwicklung der Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie die Praxisentwicklungen der

Kontrollstelle. Anschliessend an die Pause werden Sie im zweiten Teil dann selber aktiv werden und anhand von verschiedenen Sachverhalten GwG-Files erstellen. Als Abschluss gibt es im Anschluss an den Test wieder den Stehlunch, der nicht nur die Möglichkeiten zum „Networking“ bietet, sondern Ihnen auch Gelegenheit gibt, mit Vertretern des VQF zu diskutieren und Fragen zu stellen.

*(Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer/Fachstelle)*

## Geschäftsführung/Fachstelle

### Änderungen des Ausbildungskonzeptes des VQF (Form. 610.1 – neue Fassung vom 07.07.2006)

In der Vergangenheit wurde aus Ihrem Kreis regelmässig die Periodizität der jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen kritisch hinterfragt. Nachdem nun die Flut an Neuerungen im GwG vorerst abgenommen hat, das VQF-Reglement auf dem neuesten Stand ist und entsprechende Schulungen erfolgt sind, hat der VQF entschieden, auch das bestehende Ausbildungskonzept (Fassung vom 02.12.2004) zu überarbeiten. Das überarbeitete Konzept wurde Ihnen mit Schreiben vom 09. November 2006 zugestellt. Sie finden die aktuelle Fassung auch auf unserer Homepage [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch) unter „Seminare“.

Gemäss dem neuen Ausbildungskonzept wird die nächste Weiterbildung (WB 2006/07) wie gewohnt im November 2006 beginnen, sich aber neu bis 31. Dezember 2007 erstrecken. Ab der übernächsten Weiterbildung (WB 2008/09), welche neu im Januar 2008 beginnen wird, wird dann auf den zweijährigen Zyklus gewechselt. Diese endet entsprechend am 31. Dezember 2009. Somit werden die Weiterbildungszyklen ab 2008 neu auf das Kalenderjahr abgestimmt und sich über zwei Jahre hinziehen. Selbstredend haben die Finanzintermediäre Ihrer Pflicht zur Weiterbildung auch unter den neuen Bedingungen wei-

terhin nachzukommen. Wir hoffen aber, mit den Änderungen Ihrem Wunsch nach grösserer Flexibilität entsprechen zu können.

Die konkreten Änderungen widerspiegeln sich in den angepassten Ziffern 1. Abs. 2; 3. Abs. 1 und 5. Abs. 2 des Ausbildungskonzeptes VQF. Die Anpassungen wurden durch die Kontrollstelle GwG genehmigt.

(Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)

## Vorstand/Geschäftsführung

### Stand der FINMA

Wie bereits mehrfach berichtet, hat der Bundesrat dem Parlament den Entwurf eines Finanzmarktgesetzes (FINMAG) zugeleitet. Zur Zeit berät die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben darüber (der Nationalrat behandelt das Geschäft als Erstrat). Beim FINMAG handelt es sich um ein Organisationsgesetz, quasi einem allgemeinen Teil zu den bestehenden Finanzmarktgesetzen, die unberührt bleiben. EBK, BPV und die Kontrollstelle GwG sollen in eine Organisationseinheit zusammengefasst werden. Unbefriedigend für uns sind:

- die Stellung der SRO (die in ihrer Art im Gesetz fehlen!)
- nicht gelöste Haftungs- und Verantwortlichkeitsfragen, sowie
- die ungesicherte Vertretung des Parabankensektors innerhalb der FINMA-Führungsorganisation.

Zusammen mit Vertretern weiterer Selbstregulierungsorganisationen versuchen wir z.Zt. die Parlamentarier auf diese Themen aufmerksam zu machen und Einfluss auf die Ausgestaltung des Gesetzes zu nehmen.

Parallel dazu werden in einem verwaltungs-internen Projekt die organisatorischen Vorbereitungen der Zusammenlegung von EBK, BPV und der Kontrollstelle GwG bearbeitet. Naturgemäss startet auch dieses Projekt mit einer Auslegeordnung. Im Frühjahr 2007 sind erste Konzepte zu

erwarten. Für uns wird eine der Hauptfragen die Art und Weise der Einbindung der heutigen Funktionen der Kontrollstelle GwG in die zukünftige Führungsorganisation FINMA sein. Dabei stehen sich zwei grundsätzliche Varianten gegenüber, der branchenmässige Ansatz (Aufsicht über den Parabankenbereich, gleichwertig wie die Aufsicht über Banken resp. Versicherungen) oder der funktionsorientierte Ansatz (die SRO's werden dem Fachbereich GwG innerhalb der FINMA angegliedert). Die Diskussion dieser beiden grundsätzlichen Lösungen wird uns in die 1. Hälfte 2007 begleiten.

(Quelle: Peter Rupper, Präsident)

## Geschäftsführung

### Reminder: Mitgliederzufriedenheitsumfrage

**Ihre Meinung ist uns wichtig! Unter diesem Motto hat der VQF im Monat November die erste Mitgliederumfrage durchgeführt.**

Um die Bedürfnisse und Erwartungen unserer Mitglieder auch zukünftig erfüllen zu können, hat Ihnen der VQF Ende Oktober den Fragebogen Mitgliederzufriedenheit zukommen lassen. Wie die bis jetzt eingetroffenen Rückmeldungen zeigen, war die Resonanz auf die Umfrage äusserst positiv. Entsprechend möchten wir Ihnen für Ihre Mitwirkung unseren aufrichtigen Dank aussprechen. Diejenigen, welche die Umfrage noch nicht retourniert haben, bitten wir, dies noch zu tun.

Als nächstes werden wir nun die Auswertung der Antworten vornehmen. Über die Ergebnisse und allfälligen Massnahmen werden wir Sie zu gegebener Zeit im Detail informieren.

(Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)

## Vorstand/Geschäftsführung

### Anfechtung der Aufsichtsabgabe

**Die Kontrollstelle hat dem VQF mit Verfügung vom 7. September 2006 für das Jahr 2006 eine Aufsichtsabgabe in Höhe von CHF 403'933.00 auferlegt. Der VQF hat diese Verfügung mit Beschwerde vom 6. Oktober 2006 beim Eidgenössischen Finanzdepartement angefochten.**

Im Rahmen des Entlastungsprogramms des Bundes wurde Art. 22 GwG dahingehend revidiert, dass von den Selbstregulierungsorganisationen und von den der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediären jährlich eine sogenannte Aufsichtsabgabe erhoben werden kann, welche diejenigen Aufsichtskosten decken soll, die nicht bereits durch Gebühren gedeckt sind. Die Aufsichtsabgabe wird für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Bruttoertrag und der Anzahl der Mitglieder bemessen. Der Bundesrat wurde beauftragt, die anrechenbaren Aufsichtskosten zu regeln.

Gestützt darauf hat der Bundesrat eine entsprechende Verordnung erlassen, welche auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Danach soll die Aufsichtsabgabe die gesamten Kosten der Kontrollstelle decken, darunter auch die Kosten der Marktaufsichtstätigkeit, für die Vorbereitung der Rechtsetzung und für die internationale Zusammenarbeit. Diese Aufsichtskosten werden zu  $\frac{1}{4}$  auf die direkt unterstellten Finanzintermediäre und zu  $\frac{3}{4}$  auf die Selbstregulierungsorganisationen überwält, wobei jede Selbstregulierungsorganisation eine sogenannte Grundabgabe von  $\frac{1}{4}$  % der allgemeinen Kosten bezahlt und eine Zusatzabgabe von  $\frac{3}{4}$  % dieser Kosten, die zu  $\frac{3}{4}$  nach der Anzahl angeschlossener Finanzintermediäre und zu  $\frac{1}{4}$  nach dem Bruttoertrag der Selbstregulierungsorganisation aufgeschlüsselt werden.

Nach Auffassung des VQF ist die entsprechende Verordnung verfassungswidrig, da keine Kausalabgaben, sondern sogenannte Kostenanlastungssteuern erhoben werden und das delegierende Gesetz keine Ermächtigung enthält, verfassungswidrig Steuern zu erheben.

Ferner hat der Bundesrat als Ordnungsgeber seine im Gesetz eingeräumten Befugnisse überschritten, wäre er doch verpflichtet, die anrechenbaren Aufsichtskosten

zu regeln, eine Bestimmung, welche nicht notwendig wäre, wären damit einfach die gesamten Kosten der Kontrollstelle gemeint.

Die Aufsichtsabgabe verstösst ferner gegen den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung. So bezahlt die SRO Post mit einem angeschlossenen Finanzintermediär gerade einmal CHF 66'780.00, obwohl sie einer der grössten Finanzintermediäre der Schweiz ist. Auch die SRO SBB fährt mit CHF 49'745.00 recht günstig und es erstaunt nicht, dass sie diese Abgabe als einzige Selbstregulierungsorganisation nicht anfechten wird. Rechtsungleich ist ferner, dass die internen Revisionskosten zu den Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen gezählt werden, nicht jedoch die externen Revisionskosten, was den VQF wiederum benachteiligt.

Bemerkenswerterweise ist die Verfügung über einen Betrag von immerhin CHF 403'933.00 nur gerade mit einem Satz begründet, nämlich mit der „Würdigung der konkreten Umstände“. Dies ist sicherlich nicht rechtsgenügend.

Zu den Lieferungen und Leistungen zählt die Kontrollstelle auch Mitgliederbeiträge und Sanktionserträge, was nicht haltbar sein dürfte.

Jede Kontrolle über die Kostenermittlung und -aufteilung fehlt.

Mit Ausnahme der SRO SBB haben sämtliche Selbstregulierungsorganisationen Anfechtung der sie betreffenden Aufsichtsabgabe angekündigt und man darf gespannt sein, was das dann zumal zuständige Bundesverwaltungsgericht entscheiden wird. Da die Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat, wird einstweilen keine Überwälzung der Aufsichtskosten auf die Mitglieder stattfinden. Der VQF hat jedoch für das erste Beitragsjahr eine genügende Rückstellung gebildet.

*(Quelle: Dr. Martin Neese, Vorstand)*

#### VQF aktuell

Redaktion: Fachstelle des VQF

Redaktoren: Peter Rupper,  
Präsident VQF  
Alfred Widmer, Präsident  
Aufsichtskommission  
Patrick Rutishauser,  
Geschäftsführer VQF  
Fachstelle VQF

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax. 041/763 28 23  
www.vqf.ch  
info@vqf.ch